Stadt Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Rechtsabteilung Datum: 08.06.2010	Aktenzeichen: 310		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Hauptausschuss Stadtrat	14.06.2010 15.06.2010 29.06.2010	Vorberatung Vorberatung Entscheidung	

Betreff:

Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung
als Satzung.

Begründung:

1.

Der Klammerzusatz zu § 8 Ziffer 1.1.2 umschreibt Vorgänge, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.
Aufgeführt sind darin " Grundstücksveräußerungen" bis zum Wert von 30.000 €.
Durch die Änderung dieses Begriffs in "Grundstücksgeschäfte " unterfallen auch Grundstückskäufe den Vorgängen, die durch die Verwaltung abgewickelt werden können, wie dies eigentlich Sinn und Zweck dieser Vorschrift entspricht.

2.

Im Bauprogramm 2010-2013, das Grundlage für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen ist, wurden alle bisher konkret vorgesehenen Maßnahmen („Prioritätenliste“) festgelegt. Dieser Beschluss wurde vom Stadtrat gefasst.

Weitere (Teil-) Ausbaumaßnahmen konnten zum Beginn des Zeitraums nicht benannt werden, da die Einzelmaßnahmen, deren Umfang und deren zeitlicher Ablauf von Maßnahmen Dritter (z.B. Leitungsverlegung für Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telefon etc.) abhängen. Dabei wird im Einzelfall geprüft und entschieden, ob die beanspruchten Flächen (beitragsfrei) wiederhergestellt werden oder die Teilanlage ausgebaut werden soll.

Gleiches gilt für beabsichtigte Reparaturmaßnahmen, bei deren Verlauf sich herausstellt, dass die (Teil-) Anlage so stark geschädigt ist, dass ein Ausbau geboten ist (z.B. weil die Frostschäden an Gehwegplatten so massiv auftreten, dass eine Neuherstellung mit Verbundsteinpflaster wirtschaftlicher durchzuführen ist).
Weiterhin werden im Zuge von Kanalsanierungen durch den EWL auch beitragsfähige Ausbaumaßnahmen an der Straßenoberflächenentwässerung durchgeführt.

Diese Maßnahmen wurden in der Prioritätenliste unter dem Sammelbegriff „Ausbau von Teileinrichtungen“ und „Oberflächenentwässerung“ mit einem jährlichen Gesamtbetrag zusammengefasst.

Nach der Rechtsprechung sind alle Ausbaumaßnahmen, deren Kosten in den beitragsfähigen Aufwand einfließen sollen, mit genauer Beschreibung in das Ausbauprogramm aufzunehmen bevor die Einzelmaßnahme abgeschlossen ist. Dies setzt jeweils einen gesonderten Beschluss voraus.

Die Konkretisierung einer Vielzahl zu erwartender (Teil-)Ausbaumaßnahmen, oftmals unter Zeitdruck, erfordert eine zügige und kurzfristige Beschlussfassung.
Es wird daher vorgeschlagen, die konkrete Festlegung des Ausbauprogramms auf den Bauausschuss im Rahmen des durch den Stadtrat festgelegten Kostenrahmens in der Prioritätenliste für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen und deren Teileinrichtungen zu übertragen.

Auswirkung:

keine

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Landau in der Pfalz

Beteiligtes Amt/Ämter:
100
300
600
BGM

Schlusszeichnung: